



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

Antrag auf Förderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse

Für Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt

Ihr Antrag muss dem BAFA innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage vorliegen (Ausschlussfrist). Füllen Sie das Antragsformular in Druckbuchstaben aus und unterschreiben Sie eigenhändig. Reichen Sie den Originalantrag zusammen mit den Unterlagen gemäß Checkliste ein.

1 Antragsteller/in

Anrede	Vorname (Antragsteller/in oder Ansprechpartner/in)	Nachname (Antragsteller/in oder Ansprechpartner/in)
Name der Antrag stellenden Institution		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (tagsüber)	E-Mail-Adresse	

2 Bankverbindung

Kontoinhaber/in	Name der Bank
Kontonummer	Bankleitzahl

3 Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück	Postleitzahl	Ort
--	--------------	-----

4 Antragsberechtigung

Privatperson	Gemeinnützige Organisation (z. B. eingetragener Verein)
Kommune, kommunale Gebietskörperschaft oder kommunaler Zweckverband	



5 Basisförderung

Pellets			
Pelletofen mit Wassertasche	Pelletkessel	Kombinationskessel für Pellets und Scheitholz	
Holzhackschnitzel			
Holzhackschnitzelanlage	Kombinationsanlage für Holzhackschnitzel und Scheitholz		
Scheitholz			
Scheitholzvergaserkessel			
Nettoinvestitionssumme in Euro	Wohngebäudetyp		
	Freistehend	Einseitig angebaut	Erweiterung / Ausbau
			Anderer
Bauantrag oder Bauanzeige für das Gebäude war vor dem 01.01.2009	Gebäude verfügte vor dem 01.01.2009 über ein Heizungssystem (Öl- / Gasheizung, Nachtspeicheröfen o. ä.)		
Ja	Nein	Falls ja, Art des Heizungssystems (bitte beschreiben)	
	Ja	Nein	

Nur Anlagen im Gebäudebestand können gefördert werden. Zum Gebäudebestand zählt ein Gebäude, wenn vor dem 01.01.2009 die Bauanzeige erstattet bzw. der Bauantrag gestellt und ein Heizungssystem installiert war. Falls ab dem 01.01.2009 für einen Um- bzw. Anbau des Gebäudes der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde, fügen Sie die Baubeschreibung in Kopie bei.

6 Bonusförderung

6.1 Regenerativer Kombinationsbonus	Förderantrag für die zweite Anlage		
Für die gleichzeitige Errichtung einer thermischen Solaranlage	Liegt bei	Wurde bereits gestellt	Aktenzeichen

Für die Gewährung des regenerativen Kombinationsbonus ist es erforderlich, für die zweite Anlage einen eigenen und vollständigen Förderantrag mit allen Unterlagen zu stellen. Formulare zur Förderung einer thermischen Solaranlage sind auf www.bafa.de (Energie → Erneuerbare Energien → Solarthermie) erhältlich.

6.2 Effizienzbonus

Für die Errichtung einer Biomasseanlage in einem effizient gedämmten Gebäude. Hinweis: Der Effizienzbonus ist nicht mit dem regenerativen Kombinationsbonus kombinierbar.
--

7 Kumulierung

Beachten Sie bitte den Hinweis zur Kumulierung mit den KfW-Programmen im Beiblatt.

Ich erkläre, dass ich für die beschriebene Anlage bzw. das Heizungssystem keine Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln (Zulagen, Investitions- oder Betriebskostenzuschüsse) gestellt habe bzw. dass ich bereits gestellte Anträge zurückgezogen habe oder diese endgültig abgelehnt worden sind und dass ich keine weiteren Anträge auf Gewährung von öffentlichen Fördermitteln für diese Anlage stellen werde.

Oder: Ich habe für die beschriebene Anlage bzw. das Heizungssystem noch einen / mehrere, andere(n) Zuschuss / Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln beantragt bzw. bewilligt erhalten. Den Zuwendungsbescheid bzw. KfW-Kreditvertrag füge ich bei (in Kopie).
--

8 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“ und die „Persönlichen Erklärungen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Als Nachweis für die durchgeführte Maßnahme füge ich die Fachunternehmererklärung gemäß Formblatt bei.

Datum	Unterschrift (und ggfs. Stempel)
-------	----------------------------------

Ich erkläre mich mit der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten, wie unter „Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken“ auf dem Beiblatt beschrieben, einverstanden. Diese Erklärung ist freiwillig.

Datum	Unterschrift (und ggfs. Stempel)
-------	----------------------------------



Fachunternehmererklärung für Biomasseanlagen

zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Diese Erklärung ist wesentlicher Bestandteil des Antrages auf Förderung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse.

Diese Erklärung ist in Druckbuchstaben **vollständig** auszufüllen und mit dem zugehörigen Antrag einzureichen.

1 Name und Anschrift des Installationsunternehmens

Firmenname		
Anrede	Ansprechpartner/-in Vorname	Ansprechpartner/-in Nachname
Straße und Hausnummer		Postleitzahl
		Ort
Telefon	E-Mail-Adresse	

2 Standort der Anlage und Name des Kunden / der Kundin

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück		Postleitzahl	Ort
Anrede	Vorname des Kunden / des Antragstellenden	Nachname des Kunden / des Antragstellenden	

3 Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse

Errichtung		
Inbetriebnahmedatum (TT.MM.JJJJ)		
Hersteller		Typbezeichnung
Nennwärmeleistung (in kW)	Kesselwirkungsgrad (in Prozent)	
Volumen des Pufferspeichers (in Litern)	davon neu errichtet	davon bereits vorhanden
Insgesamt		
Wurde die Anlage in Eigenmontage durch den Antragsteller oder die Antragstellerin errichtet?		
Nein	Ja	



4 Hydraulischer Abgleich

Der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage ist Voraussetzung für die Förderung der Biomasseanlage. Er ist grundsätzlich vom Fachunternehmer durchzuführen und nachzuweisen. Verfügt der Antragsteller selbst über die nötige Fachkenntnis und weist diese nach, wird die eigene Durchführung des hydraulischen Abgleichs anerkannt.

Ich habe eine hydraulische und regeltechnische Optimierung des Heizungssystems vorgenommen.

Einen Nachweis in Form einer Dokumentation der Einstellvorgaben bzw. eines Einstellprotokolls der voreinstellbaren Thermostatventile, Rücklaufverschraubungen bzw. Strangregulierventile habe ich erstellt und kann diesen auf Verlangen vorzeigen.

5 Umwälzpumpe(n) der Heizungsanlage

Anzahl der Umwälzpumpen Insgesamt	Davon besonders effiziente Umwälzpumpen entsprechend der Effizienzklasse A
Hersteller	Typbezeichnung

6 Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und erkläre mich damit einverstanden, dass das BAFA meinen Namen und meine Anschrift elektronisch verarbeitet und nutzt, soweit dies zur Antragsbearbeitung erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.

Datum	Stempel und Unterschrift Fachunternehmer/in / Installateur/in Bei Eigenmontage: Unterschrift Antragsteller/in
-------	--



Checkliste „Antrag auf Förderung einer Biomasseanlage“

Diese Checkliste dient Ihnen als Hilfestellung bei der Vervollständigung der Antragsunterlagen. Das Einreichen von Unterlagen gemäß dieser Checkliste schließt nicht aus, dass zur Prüfung der Fördervoraussetzungen im Antragsverfahren weitere Unterlagen angefordert werden. Die Checkliste ist nicht Bestandteil des Antrags und braucht nicht eingeschickt zu werden.

Für Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände

Die eingereichten Unterlagen können nicht zurück gesandt werden!

Innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage (Ausschlussfrist) sind folgende Unterlagen einzureichen

Basisförderung einer Biomasseanlage	Beigefügt
Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular	
Detaillierte und vollständige Rechnung(en) über die installierte Anlage bzw. deren Bestandteile in Kopie	
Fachunternehmererklärung des ausführenden Unternehmens	
Rechnung über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs in Kopie, oder	ODER
Standortbezogene Berechnungsunterlagen, errechnete Einstellvorgaben oder Einstellprotokolle der Strangregulier- bzw. Thermostatventile in Kopie	
Bei eigener Durchführung des hydraulischen Abgleichs: Nachweis der Qualifikation in der Heizungsinstallation z. B. Gesellen- / Meisterbrief, Diplom-Zeugnis o. ä. in Kopie	

Diese Unterlagen müssen vollständig vorliegen. Falls nicht alle Unterlagen vorgelegt werden, ist eine abschließende Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Eine Zuwendung kann dann nicht bewilligt werden.

Bonusförderung

Regenerativer Kombinationsbonus

Vollständiges, zweites Antragsformular mit allen Unterlagen für die thermische Solaranlage oder	ODER
Aktenzeichen des Antrags auf Förderung einer thermischen Solaranlage SO ... im Formular eingetragen	

Der regenerative Kombinationsbonus kann nur bewilligt werden, wenn für die zweite Anlage ein separates Antragsverfahren vollständig durchlaufen wurde. Dazu ist es erforderlich, für die zweite Anlage einen eigenen und vollständigen Antrag zu stellen. Formulare zur Förderung einer thermischen Solaranlage sind auf www.bafa.de (Energie → Erneuerbare Energien → Solarthermie) erhältlich.

Falls ein separater Antrag schon gestellt wurde, so ist das zugehörige Aktenzeichen im Antragsformular anzugeben.

Effizienzbonus

Energieausweis bzw. Energiebedarfsausweis nach EnEV in Kopie	
---	--

Falls der Effizienzbonus beantragt wird und der zugehörige Nachweis der Effizienz des Gebäudes nicht erbracht wird, kann der Effizienzbonus nicht bewilligt werden.

– bitte wenden –

Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!



Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen

Zuwendungsbescheid(e) bzw. KfW-Kreditvertrag in Kopie

Wenn eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen erfolgt, muss dem BAFA eine Kopie des / der Zuwendungsbescheide(s) bzw. KfW-Kreditvertrags vollständig vorgelegt werden. Anderenfalls ist eine abschließende Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Eine Zuwendung kann dann nicht bewilligt werden.

Bitte nicht zum BAFA senden!



Beiblatt zum Antrag
auf Förderung einer Anlage zur
Verfeuerung fester Biomasse
– für Ihre Unterlagen –
Bitte nicht zum BAFA senden!

Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die durchgeführte Maßnahme erforderlich ist, bzw. – sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist – sie auf Verlangen vorgelegt werden kann,
- die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht und kein Prototyp ist,
- die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse nicht gebraucht ist oder wesentliche Anlagenteile nicht gebraucht erworben wurden,
- die Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse nicht überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen (Restholz) aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dient und in der Anlage überwiegend naturbelassenes Holz im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 5a bzw. 8 der Ersten BImSchV verfeuert wird,
- ich damit einverstanden bin, dass das BMU bzw. die Bewilligungsbehörde nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung der Emissionsanforderungen nach Nummern 9.2 der Richtlinie durchführt oder durchführen lässt,
- ich Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils bin, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde und als Mieter / Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse besitze oder
- ich als Energiedienstleistungsunternehmen (Kontraktor) vom Eigentümer, Pächter oder Mieter mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse beauftragt wurde,
- ich kein Hersteller von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse oder deren spezifischer Komponenten bin,
- ich als Unternehmen ein kleines oder mittleres sowie eigenständiges Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt EU Nr. L 214 vom 9.8.2008) bin, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe,
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird,
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann,
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabenordnung abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin,
- ich damit einverstanden bin, dass vom BMU oder dessen Beauftragten zum Zwecke der Evaluierung Einsicht in meine Angaben und Antragsunterlagen genommen werden kann,
- ich damit einverstanden bin, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben kann, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien nicht mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus den im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummer 151 und 430), „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Programmnummer 218) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Programmnummer 157) kumulierbar ist.
- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzahlen sind,
- alle abgegebenen Angaben und Erklärungen für Unternehmen und Betriebe **subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)** darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.
- ich verpflichtet bin, unverzüglich alle Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen.

Gilt nur für Anträge von Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Zweckverbänden und gemeinnützigen Antragstellern:

Mir ist bekannt, dass eine öffentlichkeitswirksame Vorstellung des Vorhabens unter Hinweis auf die Förderung erforderlich ist. Ich erkläre, dass ich eine solche öffentlichkeitswirksame Demonstrationsmaßnahme bereits durchgeführt habe bzw. sage hiermit zu, eine solche noch durchzuführen.

Weitergabe der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe meiner Adresse und meiner Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung an ein Forschungsinstitut.

Zur Beachtung

Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt. Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag.

Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient.



Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

Erläuterungen zur Bonusförderung

Die Bonusförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

Kesseltauschbonus

Bei Errichtung einer förderfähigen thermischen Solaranlage und gleichzeitigem Tausch eines Heizkessels ohne Brennwerttechnik gegen einen Brennwertkessel auf Basis Öl oder Gas kann der Kesseltauschbonus gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung des Kesseltauschbonus ist, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Regenerativer Kombinationsbonus

Eine Gewährung ist nur möglich, wenn gleichzeitig mit der Erstinstallation einer thermischen Solaranlage eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige effiziente Wärmepumpe errichtet wurde. Für beide Anlagen müssen getrennte Zuschussanträge beim BAFA gestellt werden. Der regenerative Kombinationsbonus kann nur einmal gewährt werden.

Effizienzbonus (gilt nicht für Wärmepumpenanlagen)

Der Effizienzbonus kann nur für Anlagen in effizient gedämmten Wohngebäuden gewährt werden. Bei thermischen Solaranlagen kann der Effizienzbonus nur gewährt werden, wenn die Anlage der Heizungsunterstützung dient. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Das Gebäude muss einen bestimmten energetischen Standard erfüllen.

Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30 % unterschreiten.

Erforderlich ist daher die Vorlage einer Kopie des Energieausweises auf der Basis des Energiebedarfs nach EnEV 2009 oder EnEV 2007 oder des Energiebedarfsausweises nach § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004.

Der Effizienzbonus wird nur gewährt, wenn der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurden.

Erforderlich ist daher die Vorlage der Fachunternehmererklärung zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs und der gebäudebezogenen Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage.

Solarpumpenbonus (gilt nur bei thermischen Solaranlagen)

Für besonders effiziente Solarkollektorpumpen kann ein Bonus in Höhe von 50 Euro pro Pumpe gewährt werden, unabhängig von der Anzahl der Pumpen pro Anlage. Als besonders effiziente Solarkollektorpumpen gelten Pumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise oder Pumpen, die ausschließlich mit Strom aus einem photovoltaischen Modul versorgt werden, das über keinen Netzanschluss verfügt.

Hinweise

Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar.

Regenerativer Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kombinierbar.

Der Solarpumpenbonus kann mit anderen Boni kombiniert werden.

Gleichzeitig im obigen Sinne bedeutet, dass alle geförderten Anlagen bzw. Pumpen innerhalb von sechs Monaten in Betrieb genommen wurden und zudem innerhalb dieses Zeitraumes auch die Zuschussanträge für beide Anlagen sowie Anlagenbestandteile gestellt werden müssen.



Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

Hinweise für den Antragsteller und den Fachunternehmer

Thermische Solaranlagen

Die Anlagen müssen, mit Ausnahme von Speicher- und Luftkollektoren, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. Bei Vakuumröhrenkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Solkollektoranlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren haben und mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein. Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren)
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren)
- 100 Liter (bei Solarkollektoranlagen von mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- oder Zweifamilienhäusern)

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

Für Solarkollektoren, die mit einer Flüssigkeit als Wärmeträgermedium betrieben werden, ist eine Zertifizierung nach dem europäischen Prüfzeichen Solar Keymark eine Fördervoraussetzung.

Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse

Förderfähig sind Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse für die thermische Nutzung. Dazu zählen:

- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kessel zur Verfeuerung von Holzpellets und Holzhackschnitzeln
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz
- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Kessel zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln sind nur förderfähig, sofern ein Mindestpufferspeichervolumen von 30 l/kW nachgewiesen wird.

Kombinationskessel aus automatisch beschickten Pelletanlagen mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung, die zusätzlich auch mit Scheitholz handbeschickt werden können, sind nur förderfähig, sofern es sich beim Scheitholzanteil um einen Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung handelt.

Biomasseanlagen sind nur förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde. Ab dem 01.09.2011 sind Biomasseanlagen nur förderfähig, wenn deren Umwälzpumpen hohe Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

Effiziente Wärmepumpen

Die Jahresarbeitszahl bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division der abgegebenen Wärmemenge durch die eingesetzte Strommenge einschließlich der Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung.

Bei Wärmepumpen mit einer Nennwärmeleistung bis einschließlich 100 kW ist die Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 (2009) unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszahlen für Raumwärme und für Warmwasser zu bestimmen. Sie entspricht der Gesamt-Jahresarbeitszahl der VDI 4650 (2009). Davon abweichend ist bei Nichtwohngebäuden die Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 (2009) als die Jahresarbeitszahl für die Raumheizung zu ermitteln.

Abweichend gilt für gasbetriebene Wärmepumpen im Geltungsbereich der VDI-Richtlinie 4650, Blatt 2 (2010): Die Jahresarbeitszahl ist gemäß VDI 4650 Teil 2 (2010) als die Gesamt-Jahresheizzahl für Raumheizung und Warmwasserbereitung zu ermitteln. Bei Nichtwohngebäuden ist die Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 Blatt 2 (2010) als Jahresheizzahl für die Raumheizung zu ermitteln. Bei Kombination der Wärmepumpe mit solarer Heizungsunterstützung oder Trinkwassererwärmung ist die Jahresheizzahl ohne Einrechnung der solaren Unterstützung anzusetzen.

Die Jahresarbeitszahl bei gasbetriebenen Wärmepumpen ist das Ergebnis der Division aller abgegebenen Wärmemengen durch den gesamten Aufwand, der als Summe des Heizwertes der eingesetzten Brennstoffmenge und der für den Betrieb der Wärmepumpe eingesetzten Strommenge berechnet wird. Bei der Strommenge ist auch die Strommenge für den Betrieb der peripheren Verbraucher, insbesondere der Grundwasserpumpe, der Soleumwälzpumpe, des Notheizstabes und der Regelung, mit einzurechnen.

Der für die Berechnung der Jahresarbeitszahl elektrisch betriebener Wärmepumpen benötigte COP-Wert ist mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Ein Prüfbericht auf Grundlage der technischen Voraussetzungen des EHPA (European Quality Label for Heat Pumps)-Wärmepumpen-Gütesiegels wird als gleichwertiger Nachweis anerkannt. Der für die Berechnung der Jahresheizzahl von gasbetriebenen Wärmepumpen benötigte Normnutzungsgrad ist ebenfalls mit einem Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts nachzuweisen. Von der Nachweispflicht sind derzeit noch Wärmepumpen mit mehr als 100 kW Wärmeleistung im Auslegungspunkt ausgenommen.

Ab dem 01.01.2012 müssen der COP-Wert elektrisch betriebener Wärmepumpen (sowie der Energiewirkungsgrad bei reversiblen Wärmepumpen) sowie die Jahresheizzahl bei Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen die Mindestwerte gemäß dem europäischen Umweltzeichen „Euroblume“ einhalten. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn die Wärmepumpe ab dem 01.01.2011 mit dem Wärmepumpen-Gütesiegel des EHPA ausgezeichnet wurde.

Sofern für Sonderbauformen von Wärmepumpen kein normiertes Verfahren zur Berechnung der Jahresarbeitszahl zur Verfügung steht, kann dennoch gefördert werden. In diesen Fällen muss die Einhaltung der geforderten Mindest-Jahresarbeitszahl in einer nachvollziehbaren Berechnung glaubhaft dargelegt werden. Diese Ermittlung der erwarteten Jahresarbeitszahl ist dem BAFA mit dem Antrag zur Prüfung vorzulegen.

Geförderte Anlagen werden im Rahmen eines speziellen Evaluationsprogramms stichprobenartig untersucht.

Wärmepumpen sind nur förderfähig, wenn ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde. Ab dem 01.09.2011 sind Wärmepumpen nur förderfähig, wenn deren Umwälzpumpen hohe Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.